



## Hinweise zum Feld „Infektionsgefahr“ auf dem amtlichen Vordruck der Todesbescheinigung

Die Bayerische Bestattungsverordnung (BestV) wurde zum 11.03.2021 geändert – bitte beachten Sie die neuen Regeln.

Auf der Todesbescheinigung (TB) kann auf dem grauen, nicht-vertraulichen Teil unter dem Punkt „Warnhinweise“ auch das Feld „Infektionsgefahr - Schutzmaßnahmen nach §7 Bayerischer Bestattungsverordnung (BestV) erforderlich“ [1]) von der oder dem leichenschauenden Ärzt\*in angekreuzt werden

### §7 Schutzmaßnahmen

(1) <sup>1</sup>Litt der Verstorbene bei seinem Tod an einer übertragbaren Krankheit, bei der die konkrete Gefahr besteht, dass gefährliche Erreger beim Umgang mit der Leiche übertragen werden, oder besteht der Verdacht einer solchen Krankheit, handelt es sich um eine infektiöse Leiche.

<sup>2</sup>Übertragbare Krankheiten im Sinne von Satz 1 sind insbesondere Cholera, COVID-19, Typhus, Diphtherie, spongiforme Enzephalopathien (ohne hereditäre Formen), Polio, offene Tuberkulose, Scabies crustosa sowie HIV, Hepatitis B und C. <sup>3</sup>Beim Umgang mit infektiösen Leichen gilt für diejenigen, die die Bestattung vorbereiten, Folgendes:

1. Der Bestatter hat über § 6 Satz 1 hinaus eine Schutzbrille sowie eine FFP2-Maske oder eine Maske mit mindestens gleichwertigem genormten Standard zu tragen;
2. die Leiche ist unverzüglich in ein mit einem geeigneten Desinfektionsmittel getränktes Tuch oder auf andere ebenso geeignete Weise einzuhüllen und einzusargen;
3. der Sarg ist deutlich mit dem Vermerk „Infektiös“ zu kennzeichnen und darf nicht mehr geöffnet werden.

<sup>4</sup>Das Gesundheitsamt kann im Einzelfall Ausnahmen von Satz 3 zulassen. <sup>5</sup>Das Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit kann für einzelne Krankheiten in besonderen Situationen von Satz 3 abweichende fachliche Empfehlungen aussprechen.

(2) Handelt es sich bei der Krankheit oder dem Verdacht einer Krankheit nach Abs. 1 um ein virushämorrhagisches Fieber, Lungenpest, Pest, Affenpocken, Pocken, Milzbrand oder eine ähnlich gefährliche und beim Umgang mit der Leiche übertragbare Krankheit (hochkontagiöse Leiche), so gilt Folgendes:

1. Der Arzt der Leichenschau hat unverzüglich das zuständige Gesundheitsamt zu informieren, den Anweisungen des Gesundheitsamts ist Folge zu leisten;
2. der Arzt der Leichenschau hat zu veranlassen, dass die Leiche unverzüglich in ein mit einem geeigneten Desinfektionsmittel getränktes Tuch oder auf andere ebenso geeignete Weise eingehüllt und eingesargt wird;
3. der Sarg ist deutlich mit dem Vermerk „Hochkontagiös“ zu kennzeichnen und darf ohne schriftliche Genehmigung des Gesundheitsamts nicht mehr geöffnet werden.

(3) <sup>1</sup>Der Arzt der Leichenschau hat den Bestatter, die unmittelbar mit der Leiche befassten Bediensteten der Polizei und der Staatsanwaltschaft sowie sonstige Personen, die sich in der Umgebung der Leiche aufhalten, bei Bedarf auf die Infektionsgefahr hinzuweisen. <sup>2</sup>Angeordnete Schutzmaßnahmen nach anderen Vorschriften zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten bleiben unberührt.

Erstellt durch:	Freigegeben am:	Version:	Seite
GSR-GS-HU-IHM /46	06.04.2021 / 09	1.2	1 von 3

Die Entscheidung, ob bei den Warnhinweisen das Feld „Infektionsgefahr“ angekreuzt wird, setzt eine situationsangepasste, risikoadaptierte Entscheidung der oder des Leichenschauenden Ärzt\*in voraus. Es gilt konkret, alle Personen, die mit der oder dem Verstorbenen in Kontakt kommen, vor möglichen Übertragungen von Krankheitserregern zu schützen. Zu bedenken sind hier zum einen die Bestatter\*innen, die die Leiche waschen, rasieren, frisieren, umkleiden, aber z.B. bei einer Einbalsamierung auch Gefäße punktieren, sowie die Obduzent\*innen, denen zusätzlich die Informationen aus dem für sie vorgesehenen Durchschlag des vertraulichen Teils der Todesbescheinigung zur Verfügung stehen. Die Einhaltung der normalen erforderlichen Hygienemaßnahmen (Schutzkleidung, Einmalhandschuhe, hygienische Händedesinfektion) durch die Bestatter\*innen darf vorausgesetzt werden. Zum anderen sind bei dieser Entscheidung die Familie und andere Angehörige zu berücksichtigen, die sich möglicherweise – und je nach Kulturkreis und lokalen Traditionen unterschiedlich intensiv – am offenen Sarg verabschieden, oder die oder den Verstorbenen zuhause aufbahren möchten.

### Welche Folgen hat es, wenn das Feld angekreuzt wird?

Wie in BestV §7 (1) Satz 1 ersichtlich, dürfen in diesem Fall keine thanatopraktischen Tätigkeiten an der Leiche durchgeführt werden und der Sarg muss geschlossen bleiben, eine Verabschiedung am offenen Sarg ist somit für die Angehörigen nicht möglich.

Ausnahmen können nach einer schriftlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung des zuständigen Gesundheitsamts zugelassen werden.

### Was ist beim Ankreuzen des Feldes zu beachten?

- Auf dem nicht-vertraulichen Teil dürfen keine Diagnosen oder Erreger genannt werden.
- Es ist erforderlich, im vertraulichen Teil der TB die Krankheit oder den Erreger zu nennen – diese Informationen benötigt zum einen das Gesundheitsamt, wenn Anfragen wegen der eben erwähnten Ausnahmen für eine Verabschiedung am offenen Sarg beantwortet werden müssen, zum anderen dient der rosa Durchschlag der Information der oder des Obduzent\*in, falls eine Obduktion durchgeführt wird.

### Bei welchen Krankheiten ist das Feld anzukreuzen?

Im Gesetzestext werden die Infektionskrankheiten konkret aufgeführt, bei denen das Feld anzukreuzen ist. „Übertragbare Krankheiten im Sinne von Satz 1 sind insbesondere Cholera, COVID-19, Typhus, Diphtherie, spongiforme Enzephalopathien (ohne hereditäre Formen), Polio, offene Tuberkulose, Scabies crustosa sowie HIV, Hepatitis B und C.“

Nach der eingangs erwähnten risikoadaptierten situationsbedingten Bewertung des Übertragungsrisikos können von obiger Auflistung Ausnahmen gemacht werden, wenn eine Übertragung von der oder dem Verstorbenen auf Dritte nicht anzunehmen ist.

Bei **hochkontagiösen** Erkrankungen sind weitere Maßnahmen vorgeschrieben:

- Das zuständige Gesundheitsamt ist unverzüglich zu informieren und den Anweisungen des Gesundheitsamts ist Folge zu leisten,
- Die oder der leichenschauende Ärzt\*in hat zu veranlassen, dass die Leiche unverzüglich in ein mit einem geeigneten Desinfektionsmittel getränktes Tuch oder auf andere ebenso geeignete Weise eingehüllt und eingesargt wird.
- Der Sarg ist mit „hochkontagiös“ zu kennzeichnen und darf ohne schriftliche Genehmigung des Gesundheitsamts nicht mehr geöffnet werden.

Unter die **hochkontagiösen** Krankheiten fallen virushämorrhagische Fieber, Lungenpest, Pest, Affenpocken, Pocken und Milzbrand.

Erstellt durch:	Freigegeben am:	Version:	Seite
GSR-GS-HU-IHM /46	06.04.2021 / 09	1.2	2 von 3

**Nicht angekreuzt** werden sollte das Feld, weil eine entsprechende Rationale für eine Übertragung nicht gegeben ist, bei

- Multiresistenten Erregern (MRE): MRSA, 3MRGN, 4MRGN, 2MRGN NeoPäd, VRE, *Clostridioides difficile*
- folgenden Infektionskrankheiten: *Influenza, Botulismus, HUS, Pertussis, Masern, Mumps, Meningokokkenmeningitis, Tollwut.*

## Literatur

[1] Bayerische Bestattungsverordnung (BestV), Stand 15.08.2014, BayRS 2127–1-A.  
[www.gesetze-bayern.de](http://www.gesetze-bayern.de)

[2] AWMF-Leitlinien-Nr. 054/002 „Ärztliche Leichenschau“. <http://www.awmf.org/leitlinien/detail/II/054-002.html>

[3] Madea B, Rothschild M (2010) Ärztliche Leichenschau. Feststellung der Todesursache und Qualifikation der Todesart. Dtsch Ärztebl 107(33):575–588

[4] Madea B (2003) Ärztliche Leichenschau und Todesbescheinigung: Kompetente Durchführung trotz unterschiedlicher Gesetzgebung der Länder. Dtsch Ärzteblatt 100(48) A – 3161 / B-2633/ C-2458

[5] Infektionsschutzgesetz vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2615) geändert worden ist.  
[www.gesetze-bayern.de](http://www.gesetze-bayern.de)

[6] RKI-Ratgeber „Scabies“(Stand 02.06.2016)  
[https://www.rki.de/DE/Content/Infekt/EpidBull/Merkblaetter/Ratgeber\\_Scabies.html#MbPSc](https://www.rki.de/DE/Content/Infekt/EpidBull/Merkblaetter/Ratgeber_Scabies.html#MbPSc)  
Die Inhalte dieses Dokuments sind abgestimmt mit dem Bayerischen Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelchemie (LGL)

Herausgeberin:

Landeshauptstadt München

Gesundheitsreferat

Bayerstraße 28a

80335 München

[muenchen.de/gsr](http://muenchen.de/gsr)

Stand: Juni 2021

Erstellt durch:	Freigegeben am:	Version:	Seite
GSR-GS-HU-IHM /46	06.04.2021 / 09	1.2	3 von 3